

den Leiter ihres Kollektivs und in Zusammenarbeit mit dem Vertreter des Untersuchungsorgans über die wesentlichsten Fragen des Falles zu informieren, und ihnen darüber hinaus Hinweise für die zu führenden

Diskussionen geben. Das gleiche könnte geschehen, wenn über bestimmte justizpolitische Fragen diskutiert wird oder die Diskussion überhaupt erst in die Werk-tätigen hineingetragen werden soll.

Die Rolle des Strafrechts und der Strafrechtsprechung bei der sozialistischen Umgestaltung und Entwicklung der Landwirtschaft

Von Dr. HANS WEBER, beauftragter Dozent am Prorektorat für Forschung
der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Der nachstehende Beitrag ist die überarbeitete Fassung eines Referats, das der Verfasser auf einer Direktorentagung der Justizverwaltungsstelle des Bezirks Potsdam gehalten hat. Er stützt sich auf Untersuchungen in den Kreisen Nauen, Neuruppin und Pritzwalk.
Die Redaktion

I

Die Verwirklichung der großen Ziele, die der V. Parteitag der SED und das Gesetz über den Siebenjahrplan gesetzt haben, stellt auch alle staatlichen Organe vor neue und höhere Aufgaben. Diese können von den Mitarbeitern der Staatsorgane nur dann gelöst werden, wenn sie ihre gesamte Tätigkeit bewußt der im Siebenjahrplan festgelegten Perspektive unserer Entwicklung unterordnen und alle ihre Kräfte darauf orientieren, die Volksmassen zur Erreichung dieser Ziele zu mobilisieren, zu organisieren und zu führen. Diese Forderung gilt auch für die staatlichen Organe, deren Aufgabe die Bekämpfung von Verbrechen ist, d. h. also für die Untersuchungsorgane, die Staatsanwaltschaften und Gerichte. Das 7. Plenum des ZK der SED, das die Situation auf dem Gebiet der Landwirtschaft einer kritischen Analyse unterzog, gab allen staatlichen Organen grundlegende Hinweise zur Verbesserung der Leitungstätigkeit bei der sozialistischen Entwicklung der Landwirtschaft und der Steigerung der Marktproduktion. Benjamin hat in ihrem Beitrag „Das 7. Plenum des Zentralkomitees der SED und die Arbeit der Justizorgane“¹ einige prinzipielle Schlußfolgerungen für die weitere Arbeit der Justizorgane gezogen. Ihre Verwirklichung bedeutet vor allem den Übergang von der auf die Entscheidung des zufällig bekannt werdenden Einzelfalles orientierten Tätigkeit zur planmäßigen und vorausschauenden Verbrechensbekämpfung.

Das Wesen der planmäßigen und vorausschauenden Tätigkeit der Straforgane bei der Förderung der sozialistischen Entwicklung der Landwirtschaft besteht in erster Linie darin, daß sie auf Grund der Analyse der Situation und der Widersprüche im jeweiligen Bereich festlegen, gegen welche verbrecherischen Erscheinungen der Hauptstoß bei der Arbeit zu richten ist, um die schwerwiegendsten Hemmnisse bei der sozialistischen Entwicklung zu überwinden und einen möglichst großen gesellschaftlichen Aufschwung zu erzielen. Eine solche Analyse kann nur richtig sein, wenn sie von den Aufgaben des Siebenjahrplans, des Volkswirtschaftsplans für das jeweilige Jahr und von dem Plan für den Kreis oder Bezirk ausgeht.

Diese Aufgabe können die Justizorgane nicht allein lösen. Die Schwerpunkte der Entwicklung und die hauptsächlichsten Schwierigkeiten müssen in den Volksvertretungen, ihren ständigen Kommissionen und Räten exakt analysiert und beraten werden. Zur Verbesserung der staatlichen Leitungstätigkeit der Landwirtschaft wird es notwendig sein, daß sich die Ständigen Kommissionen für Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz unter aktiver Mitwirkung der Justizfunktionäre an Hand der Pläne, Beschlüsse und Analysen gründlich mit der Lage der Landwirtschaft in ihrem Bereich und den auftretenden Schwierigkeiten und Kriminalitätserscheinungen befassen und die Linie der Verbrechensbekämpfung festlegen.

Das Studium und die Bekämpfung der Kriminalität auf dem Lande ist natürlich keine Ressortangelegenheit

der Ständigen Kommission für Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz, sondern ist auch eine Aufgabe der Ständigen Kommission für Landwirtschaft und anderer ständiger Kommissionen, welche sich mit der sozialistischen Entwicklung auf dem Lande befassen.

Die Richter, Staatsanwälte und Mitarbeiter der Untersuchungsorgane müssen sich auf die Materialien dieser Kommissionen stützen und die darin enthaltenen Hinweise auf kriminelle Erscheinungen für ihre Arbeit verwerten. Das gleiche gilt natürlich auch für die Arbeit der Volksvertretungen als Ganzes, ihrer Räte und der einzelnen Fachabteilungen.

Eine andere wichtige Seite der Tätigkeit der Justizorgane besteht darin, daß sie die Ergebnisse ihrer Arbeit und ihre Feststellungen einfließen lassen in die staatliche Leitungstätigkeit, um festgestellte Mängel und Schwächen, die die Begehung von Straftaten erleichtern oder ermöglichen, zu beseitigen.

Es geht nicht schlechthin um eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, sondern um die Verwirklichung des Grundsatzes, daß die örtlichen Volksvertretungen auch die Grundsätze der Rechtsprechung bestimmen und daß die Straforgane die Ergebnisse ihrer Arbeit in die Leitungstätigkeit der örtlichen Organe der Staatsmacht eingehen lassen. In diesem Zusammenhang muß kritisch bemerkt werden, daß in dem von Teilnehmern des LPG-Rechts-Lehrgangs an der Justizschule Ettersburg ausgearbeiteten Artikel „Die Förderung der sozialistischen Umgestaltung auf dem Lande durch die Gerichte“² diese grundlegenden Probleme der Planmäßigkeit der Rechtsprechung und der Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht überhaupt nicht berührt werden. In praktizistischer Art und Weise wird das Problem der Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen auf einige methodisch-technische Fragen, wie die Teilnahme an den Sitzungen der Volksvertretungen und Räte und die rechtzeitige Zustellung der Vorlagen an die Gerichte und Staatsanwaltschaften, reduziert. Auch der Abschnitt über die Rolle der Rechtsprechung erschöpft sich in Beispielen und methodisch-technischen Hinweisen, die als solche keine grundlegende Veränderung des Arbeitsstils bewirken können, weil diese eine Klärung der theoretischen Grundfragen, z. B. des demokratischen Zentralismus und der Rolle der Rechtsprechung, voraussetzt. Daran geht der Artikel jedoch vorbei.

Das wichtigste gesellschaftliche Entwicklungsgesetz, das unsere Staatsorgane auf dem Lande durchzusetzen haben, ist der Übergang von der zersplitterten einzelbäuerlichen Produktion zur genossenschaftlichen Großproduktion. Diese gewaltige Aufgabe erfordert den Einsatz aller Kräfte der Staatsorgane in den ländlichen Gebieten und verlangt einen grundlegenden Wandel in der Arbeitsweise. Diese Gesetzmäßigkeit kann nur im Kampf gegen die starken kapitalistischen Traditionen auf den Dörfern verwirklicht werden. Durch eine richtig orientierte Strafpolitik müssen die Straforgane ihren Beitrag dazu leisten, solche Hemmnisse für die sozialistische Entwicklung auf dem Lande zu überwinden. Dabei müssen sie die ganze Kompliziertheit der von Walter Ulbricht in seiner Rede vor der Volkskammer

¹ NJ 1959 S. 723. Die hier getroffenen kritischen Feststellungen treffen auch für den Artikel von Seidel, Mauersberger und Fischer, Erfahrungsaustausch über die Zusammenarbeit der Justizorgane mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, NJ 1959 S. 800, zu.